

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version 01.01.2024

1. Allgemeines

Diese Bedingungen gelten für alle unsere Leistungen/Lieferungen und bilden einen integrierenden Bestandteil unserer Offerten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen. Anderslautende Bedingungen oder spezifische Vereinbarungen sind nur verbindlich, soweit ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Nachfolgend wird Witschi AG Metallbau / Bauprojekte mit WMB abgekürzt.

2. Treuepflicht und Geschäftsgeheimnis

WMB verpflichtet sich, die ihr übertragenden Aufgaben sorgfältig auszuführen und Informationen/Daten vertraulich zu behandeln.

3. Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte

Der Kunde anerkennt das geistige Eigentum der WMB, insbesondere das Urheberrecht an allen im Rahmen der Zusammenarbeit von ihr geschaffenen Leistungen und Werke. Ohne anderslautende schriftliche Abrede verbleiben die Urheberrechte vollumfänglich bei WMB. Soweit rechtlich zulässig und möglich, tritt WMB sämtliche zweckgebundenen Nutzungsrechte an Leistungen und Werken, die im Rahmen des Auftrags geschaffen wurden, nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrags an den Kunden ab (Zweckübertragungstheorie). Über den Umfang der Nutzung steht WMB ein Auskunftsanspruch zu.

4. Konzept- und Ideenschutz

Von WMB erstellte Konstruktionspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente etc. sind das geistige Eigentum von WMB und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von WMB weder kopiert, vervielfältigt oder an Drittpersonen weitergeleitet werden (Art.8 BG). Bei einer Präsentation vor Auftragserteilung anerkennt der (potenzielle) Kunde, dass die erarbeiteten Konzepte und/oder Präsentationen von WMB urheberrechtlich geschützt sind und dass daran keine Nutzungsrechte eingeräumt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die Konstruktionspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente etc. ohne Zustimmung von WMB nicht zu nutzen resp. nutzen zu lassen.

5. Honorar, Offerten und Preise

Die erste Beratung durch WMB ist kostenfrei (einmalig für Neukunden / telefonisch, schriftlich oder persönlich / maximal eine Stunde inkl. entsprechenden Recherchen oder Vorbereitung). WMB spricht den Umfang der Planungsleistungen mit dem Kunden ab und vereinbart diese in einem Planungs- und Projektierungsvertrag. Bis zur Erteilung des Auftrags sind die Offerten freibleibend und ohne Verbindlichkeit. Offensichtliche Fehler in der Preisberechnung von Offerten können nachträglich verrechnet werden. Die Offertpreise sind ohne gegenteilige Vereinbarung 1 Monat nach Offerdatum gültig. Bei Aufteilung der Positionen behält sich WMB vor, die Positions- resp. Einheitspreise anzupassen. Nachträglich gewünschte Änderungen werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt. Teuerungszuschläge auf Materialien können jederzeit weiterverrechnet werden. Bei bestehenden Auftragsbestätigungen oder Werkverträgen werden keine unvorhergesehenen Währungsvorteile nachträglich weitergegeben.
(Details siehe Praxismerkblatt von Metaltec Suisse «Planungs- und Projektierungsleistungen für Metallbauarbeiten»)

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden vor der Auftragserteilung schriftlich vereinbart. Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne jeden Abzug zu erfolgen. Verspätete Zahlungen und ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Hier wird ein banküblicher Verzugszins berechnet. WMB kann jederzeit und vier Monate nach Abschluss der Arbeiten das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

7. Drittprodukte und Fremdleistungen

WMB arbeitet mit ausgewählten Spezialisten zusammen. Nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden ist WMB berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen (Auftrag an Dritte) im Namen und auf Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde erteilt WMB ausdrücklich die entsprechende Vollmacht. Entsprechend werden sämtliche Kosten von Fremdlieferanten ausserhalb der Eigenleistungen von WMB dem Kunden direkt vom jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

Bei der Produktion und/oder Lieferung von Produkten durch Dritte übernimmt WMB einzig die Vermittlerrolle. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, beispielsweise aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Anbieter zu richten. Auf Verlangen des Kunden tritt WMB allfällig zustehende Gewährleistungsansprüche oder sonstige Ansprüche gegen Drittanbieter ab. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von WMB für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten oder Ansprüche aus fehlerhafter Lieferung oder Montage.

➔ Bei nachfolgenden Punkten gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Falls keine entsprechenden Regelungen bestehen, werden folgende Geschäftsbedingungen (7.1. bis 7.9.) angewendet:

7.1. Lieferfrist

Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbbereinigung sowie Besprechung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

7.2. Montage, bauseitige Vorkehrungen und Termine

Folgende Punkte gehen zu Lasten des Kunden:

- a. Falls Arbeitsunterbrüche (nicht von WMB resp. des jeweiligen Drittanbieters verschuldet) Kosten verursachen, werden diese als Mehrkosten extra verrechnet.
- b. Der Auftraggeber kümmert sich um die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken sowie um die entsprechende Kontrolle.
- c. Der Kunde sorgt dafür, dass die vereinbarten Termine/Lieferfristen seinerseits eingehalten werden. Sollten Arbeitsunterbrüche entstehen, die im Verschulden des Kunden liegen, behält sich WMB resp. der jeweilige Drittanbieter vor, die Lieferzeiten entsprechend anzupassen.
- d. Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte geht z.L. des Kunden.
- e. Der Kunde übernimmt die Endreinigung der gelieferten und montierten Bauelemente oder Gläser.
- f. Fundamente und Betonplatten müssen dringend setzungsfrei und frostsicher ausgeführt werden.
- g. Der Kunde sorgt für eine Bodenabdichtung im Aussen- sowie im Innenbereich zwischen Bauelement und Betonboden als Wasser- und Feuchtigkeitssperre.
- h. Falls nicht in der Offerte erwähnt: Das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
- i. Sämtliche elektrischen Leitungen und Anschlüsse werden durch den Kunden realisiert.

7.3. Regiearbeiten

Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regiesätzen der AM Suisse verrechnet und generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind. Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

7.4. Gefahrenübergang und Eigentumsvorbehalt

Der Kunde trägt sämtliche Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung der Lieferung von Produkten oder Werken (nachfolgend Liefergegenstände) ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage.

7.5. Gewährleistung

Der jeweilige Drittanbieter leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände zum Zeitpunkt der Lieferung keine substanziellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüberhinausgehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln vom Kunden geltend zu machen. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird der jeweilige Drittanbieter allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. WMB resp. der jeweilige Drittanbieter übernehmen keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von WMB resp. des Herstellers Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln.

7.6. Erbringung/Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die Waren nach Empfang resp. nach Montage sofort zu prüfen. Wenn sie nicht der Auftragsbestätigung entsprechen oder sichtbare Mängel ausweisen, muss dies innerhalb von 10 Tagen nach Empfang resp. Montage schriftlich beim jeweiligen Drittanbieter geltend gemacht werden. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf. Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Kunden. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden lehnt WMB die Haftung ab.

7.7. Abmahnungen

Es gelten die marktüblichen Normen und anerkannten Richtlinien. Einbrennlackieren: Für die optische Beurteilung gelten bei der GSB International folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Aussenteile in einem Abstand von 5 Metern, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Metern zu erfolgen. Minimale Schäden bis 0.5 % der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden sind, werden vor Ort ausgebessert und berechtigen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen.

Verschmutzungen in Isolierglas können geringfügige, fabrikationsbedingte, einzelne visuell störende Fehler aufweisen. Als geringfügig gelten Fehler, wenn sie mit blossen Auge und unter normalen Lichtverhältnissen aus einer Distanz von 3 Metern nicht erkennbar sind. Thermisch bedingter Glasbruch: Partielle Überbelastung des Glases kann zu einem sogenannten Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots u.ä. Mindestabstand 30 cm. Bei Gussasphalt: Scheiben thermisch schützen. Folien-Kleber: teilweise Bemalen nicht gestattet. Für Glas gelten die Regelwerke des SIGAB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau).

7.8. Garantie

Die Garantie beträgt nach SIA-Norm 118 zwei Jahre ab Rechnungsdatum. Für Motorantriebe und elektrische Geräte ein Jahr. Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllten Zahlungsbedingungen.

7.9. Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz ausdrücklicher Abmahnung von WMB resp. des jeweiligen Drittanbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch. Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die durch Bohren in Bodenheizungen oder Elektroröhren etc. entstehen. Dies muss vorab durch den Kunden abgeklärt/mitgeteilt bzw. Installationspläne etc. vorgelegt werden. Ebenfalls ausgeschlossen von der Haftung sind Manipulationen an Türschliessen, sonstigen Beschlägen oder Bauteilen sowie Schäden durch Kondenswasser infolge unsachgemässer Lüftung bei Verglasungen.

8. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und WMB unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Witschi AG Metallbau / Bauprojekte.

IHRE IDEE. Meine Erfahrung. Seit 1994.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Dokument die männliche Form gewählt.
Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige aller Geschlechter.*